



3 PLUS GROUP AG
Wagistrasse 21
CH-8952 Schlieren
Tel. +41 44 201 69 90
Fax +41 44 201 69 91
www.3plus.tv

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellungnahme zum Entwurf des BAKOM vom 8. Juni 2006

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Als Veranstalterin des neuen Schweizer Privatfernsehprogramms 3+ (Sendestart: September 2006 auf dem Kabelkanal von ORF2) begrüsst die 3 PLUS GROUP AG die im Entwurf des BAKOM für eine totalrevidierte Radio- und Fernsehverordnung vom 8. Juni 2006 (eRTVV) vorgeschlagene weitgehende Liberalisierung der Werbebeschränkungen für privat finanzierte Schweizer Programme. Damit schafft das BAKOM eine wichtige Voraussetzung dafür, dass private Veranstalter im kleinen Markt Schweiz ohne Anteil an den Gebührengeldern eine Überlebenschance haben.

Die stärkeren Restriktionen beim gebührenfinanzierten öffentlichrechtlichen Rundfunk sowie bei lokalen Veranstaltern mit Leistungsauftrag und Anteil an den Gebührengeldern sind eine Konsequenz des dualen Rundfunkwesens in der Schweiz und im Interesse des Service Public hinzunehmen.

Der Entwurf enthält allerdings einige Bestimmungen, welche die Rahmenbedingungen für private Rundfunkveranstalter in der Schweiz unnötig beeinträchtigen. Die diesbezüglichen Anliegen der 3 PLUS GROUP AG sind nachstehend zusammengefasst.

2. MINDESTQUOREN FÜR EUROPÄISCHE UND UNABHÄNGIGE PRODUKTIONEN

Art. 4 eRTVV verpflichtet die nationalen und sprachregionalen Fernsehveranstalter, in ihren Programmen mindestens 50 % der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorzubehalten, wobei Nachrichten, Sportberichterstattung, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext nicht an die massgebliche Sendezeit angerechnet werden sollen. Ausserdem sollen mindestens 10 % der massgebenden Sendezeit (oder 10 % der Programmkosten) Sendungen vorbehalten sein, die von unabhängigen Produzenten hergestellt wurden.

Die Schweiz hat sich im Rahmen der bilateralen Verträge im Zusammenhang mit dem Anschluss an das europäische Filmförderungsprogramm Media zur Einführung dieser kulturprotektionistischen Massnahme verpflichtet. Allerdings ist der Wortlaut der massgeblichen EU-Richtlinie 89/552 "zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität" wesentlich offener. Art. 4 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, *"im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Videotextleistungen und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten"*. Dieser Anteil soll *"unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden"*.

Private Veranstalter sind auf eine grosse Freiheit bei der Programmgestaltung angewiesen, wenn sie die für die Refinanzierung über Werbung erforderlichen Marktanteile gewinnen wollen. Die gewundene Formulierung der EU-Richtlinie lässt erahnen, mit welchem Einsatz an Lobbyingmitteln darum gefeilscht worden war. So wünschenswert ein möglichst hoher Anteil an europäischen (und schweizerischen) Produktionen ist, so schwierig ist dieser Anspruch in die Praxis umzusetzen. Sollen die Schweizer Veranstalter gegenüber den europäischen Veranstaltern nicht benachteiligt werden, ist die Verpflichtung aus der EU-Richtlinie in der Schweiz nicht härter umzusetzen als erforderlich.

Die 3 PLUS GROUP AG beantragt daher, die Formulierung aus der EU-Richtlinie bei aller Unbestimmtheit auch in die RTVV zu übernehmen.

3. FILMFÖRDERUNG

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen gemäss Art. 7 Abs. 2 RTVG 4 % ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder eine entsprechende Förderungsabgabe leisten. Art. 5 eRTVV schränkt nun den Begriff "Film" unnötigerweise auf "Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme" ein. Gemäss den Erläuterungen des BAKOM zur neuen Bestimmung scheiden "Fernsehserien, Sitcoms oder Soaps" aus der Filmförderung aus.

Diese unnötige Einschränkung schliesst ausgerechnet jene Kategorie von einheimischen audiovisuellen Produktionen aus, für welche in der Schweiz ein grosses Zuschauerbedürfnis besteht: Einheimische Fernsehserien, TV-Soaps in Mundart sowie Sitcoms. Dieser Eingriff in die Programmautonomie der Veranstalter erschwert es diesen unnötigerweise, die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen und die für die Refinanzierung der Programme über Werbung erforderlichen Marktanteile zu erzielen.

In der Schweiz hat sich in den letzten Jahren rund um erfolgreiche Sitcoms wie "Lüthi und Blanc" eine unabhängige Produzentenszene etabliert, welche attraktive Arbeitsplätze für Einsteiger in den Bereich der audiovisuellen Produktion bereitstellt. Durch eine Verpflichtung der TV-Veranstalter, nur (meist durch Subventionen finanzierte, kommerziell selten erfolgreiche) Spielfilmproduktionen und Dokumentarfilme zu unterstützen, gefährdet die eRTVV diese unabhängigen Produzenten und die von ihnen geschaffenen Arbeitsplätze.

Die 3 PLUS GROUP AG beantragt daher, den im Gesetz enthaltenen offenen Begriff "Film" auch in den Verordnungstext zu übernehmen oder einen anderen Begriff zu verwenden, welcher die Produktion von TV-Serien, Sitcoms und Soaps mit einschliesst.

Eine weitere Einschränkung der vorgeschlagenen Bestimmung liegt darin, dass nur "der Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion" angerechnet werden. Es fehlt der ebenso wichtige Bereich der Vermittlung, welcher ein unabdingbares Glied zwischen Produktion und Publikum darstellt (beispielsweise durch Veranstaltung von Filmfestivals oder das Bewerben der Schweizerfilme welche oft über zu kleine Werbebudgets verfügen).

Die 3 PLUS GROUP AG beantragt daher, auch Ausgaben für die Vermittlung von Schweizer und europäischen Filmen an die Filmförderung anzurechnen.

4. EINSATZ VON PROGRAMMMITARBEITERN IN DER WERBUNG

Der Einsatz von Programmmitarbeitern in der Werbung soll gemäss Art. 11 eRTVV nur in lokal-regionalen Fernsehprogrammen gestattet sein, deren Versorgungsgebiet weniger als 250'000 Einwohner ab 15 Jahren umfasst. In sprachregionalen Programmen wie 3+ dürften dagegen Programmmitarbeiter im Rahmen der Werbung nicht auftreten.

Diese Bestimmung findet sich unter dem Titel "Erkennbarkeit der Werbung", welcher u.a. das Trennungsgebot und die Deklarationspflicht von Werbung regelt. Es geht darum, dass die Zuschauer Werbung vom redaktionellen Inhalt trennen können. Unter diesem Aspekt erscheint die Anzahl Zuschauer zum vorneherein nicht als geeignetes Kriterium, um die allenfalls täuschende Wirkung des Einsatzes eines Programmmitarbeiters in der Werbung zu vermeiden. Bei Programmen mit weniger Zuschauern werden zwar weniger Personen getäuscht, doch haben diese wenigen Personen ein

genauso schützenswertes Interesse an einer Vermeidung von Täuschungen wie alle anderen Zuschauer. Effizienter liessen sich Täuschungen durch eine klare Deklarationspflicht vermeiden.

3 PLUS GROUP AG beantragt daher, den Einsatz von Programmmitarbeitern in der Werbung auch für sprachregionale Programme zuzulassen und zum Zwecke der Vermeidung von Täuschungen eine Deklarationspflicht vorzusehen.

5. ERHEBUNG DER KONZESSIONSABGABE

Konzessionierte (private) Veranstalter unterliegen einer Konzessionsabgabe, welche 0.5 % sämtlicher Bruttoerträge entspricht, die im Zusammenhang mit dem Programm vom Veranstalter selbst oder von Dritten mit Werbung und Sponsoring erzielt werden (Art. 31 eRTVV).

Damit bezahlt der Veranstalter eine prozentuale Abgabe auf Einnahmen, welche er selber nie erzielt hat. Die Kommissionen der Werbeagenturen sowie der Werbezeitvermittler sowie andere Abzüge erreichen in der Praxis gegen 50 % der Bruttoeinnahmen. Faktisch verpflichtet Art. 31 eRTVV die Veranstalter somit, gegen 1 % ihrer Einnahmen als Konzessionsabgabe zu bezahlen. In Kombination mit anderen unvermeidbaren Abgaben (wie etwa Urheberrechtsabgaben sowie Kosten für die Verbreitung) schwächt dies die ohnehin schwierige wirtschaftliche Basis der privaten Veranstalter, ohne dass sie dafür eine entsprechende Gegenleistung erhalten. Konsequenterweise müssten die privat finanzierten Veranstalter von der Konzessionsabgabe vollständig befreit werden (immerhin bezahlen sie wie jedes andere Unternehmen Steuern, sofern sie einen Gewinn erzielen). Auf jeden Fall aber ist als Berechnungsgrundlage nur auf die beim Sender eingehenden Nettoeinnahmen abzustellen.

Die 3 PLUS GROUP AG beantragt daher, in Art. 31 Abs. 1 eRTVV die Passage "oder von Dritten" ersatzlos zu streichen.

6. ZUGANG ZUR VERBREITUNG

Gemäss Art. 59 RTVG legt der Bundesrat die Höchstzahl der Programme fest, welche gegenüber den Fernmeldediensteanbietern Anspruch auf Verbreitung zu kostenorientierten Preisen geltend machen können.

Gemäss Art. 49 eRTVV sollen dies 20 Fernsehprogramme für die analoge Verbreitung und 30 Fernsehprogramme für die digitale Verbreitung sein. Diese Anzahl wäre - zumindest bei der heutigen Anzahl Veranstalter in der Schweiz - grundsätzlich genügend, wenn das UVEK nicht gemäss Art. 48 eRTVV nach weitgehend eigenem Ermessen ausländische Programme bestimmen dürfte, welche ebenfalls unter die "Must Carry" Bestimmung fallen und auf die maximale Anzahl zu verbreitender Programme angerechnet werden.

Die Auflistung der Anforderungen an entsprechend begünstigte ausländische Programme ist derart lang, dass beinahe jedes ausländische Programme nach Ermessen des UVEK davon profitieren kann.

Gemäss Art. 48 Abs. 2 lit. d eRTVV könnten gar ausländische Spartenprogramme von der "Must Carry" Bestimmung in der Schweiz profitieren. Lit. e derselben Bestimmung begünstigt ausländische Veranstalter, welche regelmässig schweizerische Beiträge ausstrahlen oder sich mit schweizerischen Themen befassen. Es ist kaum anzunehmen, dass im europäischen Umfeld domizilierte Veranstalter sich vorwiegend mit der Schweiz befassen. Vielmehr könnten von dieser Bestimmung Offshoresender profitieren, welche sich durch geschickte Wahl des Domizils den gesetzlichen Einschränkungen der Schweiz oder dem hiesigen Steuersystem entziehen.

3 PLUS GROUP AG beantragt daher, Art. 48 Abs. 2 lit. d und e eRTVV ersatzlos zu streichen.



Zürich, 10. Juli 2006

3 PLUS GROUP AG